

CH_VB 84.436 vom 6. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.436

FR: CH_VB 84.436 du 6 décembre 1984

IT: CH_VB 84.436 del 6 dicembre 1984

Erwägungen

E. 6

Dezember 1984 677 Motion Lauber réte fédéral du 4 mai 1984 ne sert qu'à faciliter l'utilisation de bois déjà atteint. La proposition du conseiller national Bundi visant à inclure dans l'arrêté des mesures de sauvegarde et de restauration des forêts de protection a été rejetée. Il a été argué que la loi sur la police des forêts contient les bases nécessaires et qu'elle prévoit même une hausse des subventions à ces fins. Pourtant, l'expérience montre que ces dispositions ne suffisent pas. En conséquence, le Conseil fédéral est prié: 1. A titre de mesure d'urgence, a. D'appliquer de manière large les dispositions de la loi sur la police des forêts relatives aux subventions pour la restauration des forêts protectrices (art. 37bis et 42bis de la loi) conformément au mandat constitutionnel (art. 24 II Cst.), et de les compléter par des dispositions d'exécution permettant de sauvegarder les forêts de protection avant qu'elles soient visiblement atteintes et qu'elles doivent alors être reboisées à des coûts encore plus élevés; b. D'inscrire les crédits nécessaires dans le budget; 2. De prévoir les dispositions nécessaires lors de l'imminente révision de la loi sur les forêts pour que les soins indispensables soient apportés aux forêts de montagne dans l'intérêt public, sans frais excessifs pour les propriétaires. Mitunterzeichner - Cosignataires: Arnold, Bauer, Belser, Binder, Cavelti, Gadiant, Genoud, Hefti, Hophan, Knüsel, Letsch, Meier Josi, Piller, Reichmuth, Reymond, Steiner, Stucki. Zumbühl (18) Lauber: Gesunde Wälder gehören zur unerlässlichen Infrastruktur des Berggebietes. Ihre Schutzfunktionen gegen Lawinen, Erosion, Steinschlag und Überschwemmungen sind eine Voraussetzung für die Bewohnbarkeit unserer Gebirgstäler. Ohne schützende Wälder sind die Verkehrswege und Siedlungen ständigen Gefahren ausgesetzt. Damit die Schutzfunktionen der Bergwälder erhalten bleiben, muss ihre Stabilität dauernd erhalten bleiben. Durch gezielte Massnahmen muss dafür gesorgt werden, dass unsere Wälder nicht überaltern und verlichten, sondern auf möglichst kleiner Fläche eine ausgeglichene, alle Altersklassen umfassende Struktur aufweisen. Die Pflege der Gebirgswälder verlangt in erster Linie die kontinuierliche Förderung einer möglichst kleinflächigen Verjüngung, d. h. eine regelmässige Nutzung der Wälder. Diese Nutzung und zugleich Pflege ist in der Regel so lange sichergestellt, als die Kosten vom Waldeigentümer durch den Verkauf des Holzes und allfällige weitere Betriebseinnahmen gedeckt werden können. Wo dies nicht mehr der Fall ist, unterbleibt die Nutzung, der Wald überaltert und seine Verjüngung wird schwieriger und oft auch teurer. Seit 1972 haben sich die wirtschaftlichen Bedingungen für die Gebirgsforstwirtschaft weiter verschlechtert. Die Löhne, welche etwa 70 Prozent der Kosten ausmachen, haben sich verdoppelt, während die Holzpreise wegen den billigen Importen nur wenig gestiegen sind. Für den Erlös aus einem Kubikmeter Gebirgsholz können heute noch 7 bis 8 Waldarbeitsstunden bezahlt werden, gegenüber 15 bis 20 Stunden vor 15 Jahren. In den Gebirgswäldern des Kantons Wallis mit einer Fläche von ungefähr 100 000 Hektaren wurden im Jahre 1983 gesamthaft noch 60 000 Kubikmeter Holz genutzt,

während aus waldbaulichen Gründen 150000 bis 200 000 Kubikmeter geschlagen werden sollten. Auch die wenigen Schläge, die noch durchgeführt werden, sind meist defizitär. Die Buchhaltungsbetriebe des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes weisen 1983 für die Alpen im Durchschnitt einen Verlust von 12 Franken pro Kubikmeter oder 27 Franken pro Hektare aus. In seiner Untersuchung von 1972 über den Zustand der Gebirgswälder konstatierte PD Dr. Ernst Ott, Dozent für Gebirgswaldbau an der ETH Zürich, auf einer Fläche von 70000 Hektaren Gebirgswald Überalterung und fehlende Verjüngung. Er stellte damals bereits fest, dass von den Gebirgswäldern 135000 Hektaren nur ganz unregelmässig und 100000 Hektaren in den nächsten 30 Jahren voraussichtlich gar nicht genutzt werden. Nach neueren Schätzungen wird heute nur noch etwa die Hälfte der Gebirgswälder genutzt. Diese forstwirtschaftlich untragbare und forstpolizeilich unverantwortbare Situation wird sich wegen der zunehmenden Waldschäden weiter verschlimmern. Die Konzentration auf Nutzung von beschädigtem Holz ist zu teuer und erbringt einen geringeren Wertertrag, während die Masse des zu erwartenden Schadenholzes auf den Preis drückt und die Betriebserlöse weiter vermindert. Die am 4. Mai 1984 beschlossenen Bundesbeiträge an die Rüst- und Transportkosten des beschädigten Holzes bringen zusammen mit den Anschlussmassnahmen der Kantone eine wesentliche Entlastung der Forstbetriebe, dies vor allem in den gut erschlossenen Gebieten des Landes. Für die Sicherstellung der forstpolizeilich notwendigen Nutzungen in den Gebirgswäldern genügen diese Massnahmen aber nicht. Sie schaffen sogar die Gefahr, dass das beschränkt vorhandene Arbeitspotential nicht für die waldbaulich dringenden Verjüngungsmassnahmen, sondern allzu einseitig für die Beseitigung der bereits geschädigten Bäume eingesetzt wird. Es ist deshalb notwendig, dass für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen in ausgesprochenen Schutzwäldern generell Pflegebeiträge und nicht nur Beiträge für die Beseitigung des Schadholzes bewilligt werden. Ein weiteres Zuwarten mit der umfassenden Unterstützung von Sanierungsprojekten, inklusive notwendige Pflegemassnahmen, ist angesichts der Erfahrungen im letzten Lawinenwinter und der enormen Kosten für die künstliche Ersetzung von gestörten Schutzwäldern durch Verbauungen nicht verantwortbar. Der temporäre Lawinenverbau kostet heute bis 300000 Franken pro Hektare, der permanente Verbau bis zu 1 Million pro Hektare. Die Erfahrungen mit konkreten Projekten wie zum Beispiel den Brandflächen oberhalb der Ihnen bekannten Südrampe der Lötschbergbahn zeigen mit aller Deutlichkeit, dass ein Zerfall der Schutzwälder unbedingt rechtzeitig verhindert werden muss. Die grossflächige Ersetzung ihrer Schutzfunktionen durch künstliche Massnahmen würde untragbare Kosten verursachen. Diese Überlegungen veranlassen uns, vom Bundesrat zu verlangen, dass die forstpolizeilich notwendige Sanierung der Gebirgswälder im Rahmen von Projekten ab sofort umfassend unterstützt wird. Wir nehmen zur Stützung dieser Motion Bezug auf die Beratung des dringlichen Bundesbeschlusses vom Mai 1984, im besonderen auf die Voten der Herren Nationalräte Aliesch, Martin und Bundi sowie die entsprechenden Antworten von Nationalrat Houmard, Kommissionsreferent, und von Herrn Bundesrat Egli. Im Anschluss an die Diskussionen ist es rechtlich vertretbar und sachlich richtig, den Artikel 72bis des Forstpolizeigesetzes in Verbindung mildem dringlichen Bundesbeschlusses auszuführen und zu handhaben, dass bei Sanierungsprojekten zur Erhaltung von gefährdeten Schutzwaldungen nicht nur Pflanzungen und Verbauungen sowie die Beseitigung des beschädigten Holzes, sondern auch andere Pflegemassnahmen, insbesondere andere waldbauliche Eingriffe wie Sanierungsschläge unterstützt werden. Es wäre ja kaum verständlich, diesen sinnvolleren und billigeren

Massnahmen aufgrund einer engen Gesetzesinterpretation die Unterstützung zu verweigern und zuzuwarten, bis die teurere Verbauung und Wiederaufforstung unausweichlich werden. Eine weite Interpretation der vorhandenen Subventionsartikel erscheint uns um so mehr gerechtfertigt, weil andere Artikel des Forstpolizeigesetzes, besonders die Verbotsartikel, seit langem sehr weit interpretiert werden. Die vorgeschlagene Unterstützung von Sanierungsprojekten in gefährdeten Schutzwäldern kann die vorgesehene Gesetzesrevision für die allgemeine Sicherstellung einer minimalen Waldbewirtschaftung und die Förderung von waldbaulichen Massnahmen nicht ersetzen. Die definitive Regelung dieses Problems auf Gesetzesstufe muss im Rahmen einer gesamthaften Überprüfung der geltenden Vorschriften vor-

Interpellation urgente Steiner 678

E. 11

décembre 1984 bereitet werden. Die vorgeschlagene Praxisänderung durch Massnahmen der Budgetierung und auf Verordnungsstufe wird eine sorgfältige Vorbereitung erleichtern. Die Thesen I und II der Kommission Rippstein behalten deshalb ihre volle Gültigkeit und sollen sobald wie möglich realisiert werden. Bundesrat Egli: Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Überwiesen - Transmis Schluss der Sitzung um 11. W Uhr La séance est levée à 11 h 10 #ST# Achte Sitzung - Huitième séance Dienstag, 11. Dezember 1984, Nachmittag Mardi 11 décembre 1984, après-midi 17.30h Vorsitz - Présidence: Herr Kündig 84.575 Dringliche Interpellation Steiner Schwerverkehrsabgabe.

Retorsionsmassnahmen im Strassenverkehr Interpellation urgente Steiner Mesures de rétorsion dans les transports routiers Wortlaut der Interpellation vom 26. November 1984 Die gegenwärtigen Auseinandersetzungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Massnahmen im Strassenverkehr (Vignette, Schwerverkehrsabgabe, Retorsionsmassnahmen) interessieren einerseits eine weitere Öffentlichkeit, verunsichern andererseits das Transportgewerbe. Der Bundesrat wird deshalb um Auskunft gebeten über Stand und Beurteilung dieser Angelegenheit. Texte de l'interpellation du 26 novembre 1984 Les mesures arrêtées par la Suisse en matière de transports routiers (vignette, redevance sur le trafic des poids lourds) et les mesures de rétorsion donnent lieu à une vive controverse avec la République fédérale d'Allemagne; ces frictions, qui intéressent une bonne partie de l'opinion publique, ne laissent pas d'inquiéter les transporteurs routiers. Je demande donc au Conseil fédéral de nous dire où en est cette affaire et ce qu'il en pense. Mitunterzeichner - Cosignataires: Belsler, Binder, Moll, Stucki (4) Steiner: Darf ich diese Interpellation wie folgt begründen: Wir kennen die Leidensgeschichte dieser beiden Verkehrsabgaben, die auch im Ständerat beschlossen wurden, gegen eine quantitativ und qualitativ beachtliche Minderheit, indessen vom Volk abgeseget. Nun treten im Vollzug dieser Beschlüsse die bekannten Schwierigkeiten auf; diesbezüglich wollen wir im Parlament nicht auf die Medien verwiesen werden. Das Parlament hat ein Anrecht darauf, dass hier diese ernste Problematik im Vollzug dargelegt wird. Das ist kein Vorwurf an die Medien, noch weniger an den Bundesrat. Es braucht einen Aufhänger, eine Plattform, und das ist diese Interpellation, für deren Dringlicherklärung ich dem Büro des Ständerates bestens danke. Auffallend ist der aus dem Ausland, bis vor kurzem vornehmlich aus der Bundesrepublik Deutschland kommende Widerstand, der auch die schweizerischen Gegner der Abgaben aufheizt. Dabei denkt man vor allem an das Transportgewerbe, dessen schwierige Lage, ganz besonders im Grenzverkehr, dem Bundesrat und auch uns bekannt ist. Dieses Verständnis für das Transportgewerbe muss indessen dort auf Ablehnung

stossen, wo sich die unterlegene Minderheit nicht an einwandfrei zustande gekommene Beschlüsse halten will, ja sogar mit unschweizerischen Pro- testdemonstrationen mit volkswirtschaftlicher Wirkung droht. Auf solches Tun sollte verzichtet werden. Gottlob scheint inzwischen, zumindest bei schweizerischen Verbänden, diese Einsicht zu reifen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Lauber Pflege der Gebirgswälder Motion Lauber Entretien des forêts de montagne In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 07 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.436 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.12.1984 - 08:00 Date Data Seite 676-678 Page Pagina Ref. No 20 013 108 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.